



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses Arbeit, Soziales, Pflege
und Transformation
Herrn Michael Hüttner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/2727

VORLAGE

DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

3. November 2022

Mein Aktenzeichen PuK	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-2415
---------------------------------	--------------------------	---	---------------------------------------

12. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 7. Oktober 2022

hier: TOP 3

Spezielle Pflegeheime für Jüngere Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/2228

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 12. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 7. Oktober 2022 habe ich zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses meinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigelegt.

Die Informationen und Zahlen über spezielle Pflegeheime und Wohngruppen für Jüngere wurden den Mitgliedern des Ausschusses bereits mit Vorlage 18/2706 übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer



Aktenzeichen: 643- 76 007-1.11.6

Mainz, den 5.10.2022
Bearbeiter: Thomas Eberle
 06131 16-4488

Sprechvermerk

**12. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am
7. Oktober 2022**

hier: TOP 3

**Spezielle Pflegeheime für Jüngere
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/2228**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

grundsätzlich stelle ich fest, dass dem Ministerium die hier vorgestellte Problematik hinreichend bekannt ist, wonach junge Menschen unter 60 Jahren mit hohem grundpflegerischem Bedarf - aus den unterschiedlichsten Gründen - zum Beispiel nach der Entlassung aus Krankenhaus und Reha-Klinik oder aufgrund einer fortschreitenden Erkrankung oder Behinderung, häufig kein adäquates Wohnangebot finden können.

Die Entscheidung, ob ein junger pflegebedürftiger Menschen in einer Einrichtung leben soll, muss maßgeblich von seinen eigenen Teilhabeinteressen und seiner Selbstbestimmung geprägt sein (Stichwort: Wunsch- und Wahlrecht).

Ziel der Politik der Landesregierung ist es, dass junge Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf nach Möglichkeit selbstständig, mit Unterstützung in ambulanter Form, zu Hause in der eigenen Wohnung oder - sofern eine entsprechende Gesamtplanung erfolgt und ein entsprechender Bedarf festgestellt ist - in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe wohnen sollen.



Hierfür wurden in Rheinland-Pfalz viele Möglichkeiten geschaffen, zum Beispiel gibt es ambulante Hilfen in der eigenen Wohnung (durch ambulante Pflegedienste), betreute Wohnformen oder initiierte Wohngemeinschaften (siehe § 5 LWTG), in denen ambulante Leistungen der Pflege nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden können (und ergänzend Leistungen der Eingliederungshilfe).

An dieser Stelle will ich nicht unerwähnt lassen, dass wir in Rheinland-Pfalz zwischenzeitlich weit über 150 betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen haben. Ein solches Wohnangebot im Sinne des § 5 LWTG (Einrichtung mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung) bietet auch für den Personenkreis der jungen Menschen mit Eingliederungs- und Pflegebedarf eine prüfungswerte Wohnmöglichkeit.

Zusätzlich sind auch Einzelfallhilfen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe zur Sicherstellung der Pflege denkbar und möglich.

Die Landesregierung hat aber auch erkannt, dass ein Wohnangebot in der Eingliederungshilfe (das heißt, in einer besonderen Wohnform) den pflegerischen Erfordernissen oftmals nicht gerecht wird. Es gibt Situationen, in denen ein Pflegebedarf so hoch sein kann, dass eine Eingliederung zurzeit nicht oder nicht mehr möglich ist, so dass die Leistungsart „Pflege“ von den Kostenträgern zu prüfen ist.

Auch wenn der pflegerische Bedarf im Vordergrund steht, haben pflegebedürftige Menschen in der Altersspanne von 18 bis 60 Jahren, also oftmals junge Menschen, über die Pflege hinaus weitere Teilhabeinteressen.

Dabei ist es grundsätzlich schwierig, den Bedarf des hier angesprochenen Personenkreises regional und zahlenmäßig darzustellen. Aktuell leben in Rheinland-Pfalz nach der offiziellen Pflege-Statistik (letzter Stand Dezember 2019) 714 Menschen unter 60 Jahren in stationären Einrichtungen der vollstationären Pflege. Neuere statistische Angaben liegen noch nicht vor.



Das Ministerium hat daher sehr früh damit begonnen, sich Gedanken darüber zu machen, wie der hier angesprochene Personenkreis künftig gepflegt und betreut werden kann. Zusammen mit der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG hat das Ministerium Kriterien zur Prüfung der Voraussetzungen für ein Angebot „generationenübergreifender Pflege für junge Menschen mit Behinderung“ entwickelt.

Seit Dezember 2013 können interessierte Träger auf dieser Grundlage durch die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG entsprechend beraten werden. Nach unserer Kenntnis gibt es in Rheinland-Pfalz bisher zwei Einrichtungen, die ein solches Angebot vorhalten.

Abschließend bleibt aber festzustellen, ein „klassisches“ stationäres Angebot „Junge Pflege“ im Bereich des Elften Buches Sozialgesetzbuch entspricht wohl nicht den Zielen und Vorgaben der UN-Behindertenrechts-Konvention.

Aber es gibt zweifelsfrei auch bei jungen Pflegebedürftigen durchaus sehr komplexe Pflegebedarfe, die am ehesten in so genannten „Stationären Pflege-Settings“ aufgefangen und optimal gedeckt werden.

Wir werden deshalb mit den Akteuren der Pflege und der Eingliederungshilfe - und das schließt nach meinem Verständnis natürlich die Einbeziehung der Selbsthilfe und Interessensvertretung ausdrücklich mit ein - die Gespräche mit dem Ziel vertiefen, inklusive Pflege-Angebote zu schaffen, die jungen Pflegebedürftigen die Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechts ermöglichen.

Junge Pflegebedürftige und ihre Angehörigen sollen selbst die Entscheidung über das so genannte Pflegesetting treffen können, ohne dass dabei eine zeitgleiche Umsetzung ihrer Teilhaberechte am gesellschaftlichen Leben in Frage gestellt wird.

Vielen Dank!